S 2 VK 2541/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein „normaler“ Verwaltungsfehler stellt keinen in die Interessenabwägung bei der Ermessensausübung einzustellenden Umstand dar, wenn sich der Bescheidadressat vorwerfbar im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X verhalten hat. 2. Ein Anpassungsbescheid, der aufgrund eines Eingabefehlers erstmals eine – weitere – Leistung ausweist, kann ausnahmsweise Regelungswirkung entfalten und damit einen Verwaltungsakt darstellen. 3. Einem Pflegegutachten sowie einer notariellen Urkunde kann eine indizielle Bedeutung im Hinblick auf die Festestellung von Einschränkungen in der Geschäftsfähigkeit zukommen.
Normenkette	SGB 10 § 45

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 VK 2541/21
Datum	06.05.2013

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VK 1152/23
Datum	05.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 6. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin wendet sich als Rechtsnachfolgerin ihres am 7. September 2022 verstorbenen Vaters S1 (GeschÃ¤digter) gegen die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der 1932 geborene GeschÃ¤digte hatte nach dem Bericht der Unfallstation des Allgemeinen Krankenhauses W1 vom 13. April 1944 am 13.Â April 1944 mit zwei GefÃ¤hrten hinter dem elterlichen Wohnhaus in W1 mit einer 12 cm langen und 2 cm dicken Sprengpatrone, die ein Schulkameraden bei einem abgestÃ¼rzten Flugzeug gefunden haben sollte, gespielt. Der GeschÃ¤digte habe an der Patrone herumgeschraubt, wobei diese explodiert sei und alle drei Knaben verletzt habe. Im RÃ¶ntgen habe sich eine ZerreiÃung der rechten Mittelhand gezeigt. Die Finger hÃ¤tten vollstÃ¤ndig gefehlt, ebenso ein Teil der Handwurzel und der Mittelhandknochen. In den Weichteilen zeigten sich zahlreiche kleine metallische Einsprengungen. Es sei eine Amputation der rechten Hand im Speichen-Handwurzelgelenk erfolgt. Als SchÃ¤digungsfolge wurde ein Verlust der rechten Hand sowie eine reaktionslos verheilte Narbe an der rechten GesÃ¤Ãbacke anerkannt und nach dem BVG eine BeschÃ¤digtengrundrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE â jetzt Grad der SchÃ¤digungsfolgen [GdS]) von 50 vom Hundert (v.Â H.) geleistet.

Aufgrund des Anpassungsbescheides vom 20. Juni 2014 des Landratsamtes R1 (LRA) bezog der GeschÃ¤digte Versorgungsleistungen in HÃ¶he von 468,00Â â¬ monatlich, bestehend aus der BeschÃ¤digtengrundrente (264,00 â¬), dem Pauschbetrag (27,00 â¬), der Ausgleichsrente (102,00 â¬) und dem Ehegattenzuschlag (75,00 â¬).

Am 15. Oktober 2014 teilte der KlÃ¤ger dem LRA das Versterben seiner Ehefrau, S2 (geb. 1931), 2014 mit. Deshalb hob das LRA durch Bescheid vom 15. Oktober 2014 den Bescheid vom 20. Juni 2014 auf und gewÃ¤hrte ab dem 1. November 2014 VersorgungsbezÃ¼ge nur noch in HÃ¶he von 393,00 â¬. Durch den Tod der Ehefrau sei eine wesentliche Ãnderung eingetreten, sodass kein Ehegattenzuschlag (bisher 75,00 â¬) mehr beansprucht werden kÃ¶nne.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg (DRV) bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 3.Â Dezember 2014 groÃe Witwerrente ab dem 1. November 2014 mit einem Zahlbetrag ab 1. Februar 2015 von 284,42 â¬.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2015 gewÃ¤hrte das LRA VersorgungsbezÃ¼ge ab dem 1.Â November 2014 in HÃ¶he von 291,00 â¬ (Grundrente 264,00 â¬, Pauschbetrag 27,00 â¬), abzÃ¼glich Tilgung (127,50 â¬) von 163,50 â¬. Dem KlÃ¤ger sei groÃe Witwerrente bewilligt worden, sodass ab dem 1.Â November 2014 kein Anspruch auf Ausgleichsrente mehr bestehe. Die eingetretene Ãberzahlung von 510,00 â¬ werde zurÃ¼ckgefordert und in Raten von 127,50

monatlich einbehalten.

Der Bescheid vom 22. Juni 2015 aufgrund der 21. Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-AnpV 2015) gewÃ¤hrte VersorgungsbezÃ¼ge in HÃ¶he von insgesamt 724,00 â¬, bestehend aus BeschÃ¤digtengrundrente (270,00 â¬), Pauschbetrag (27,00 â¬) sowie Ausgleichsrente (426,00 â¬) abzÃ¼glich Tilgung (127,50 â¬) 596,50 â¬. Unter â€Besondere Hinweiseâ€ wurde dargelegt, dass die Richtigstellung der maschinell neu berechneten VersorgungsbezÃ¼ge vorbehalten bleibe, falls BezÃ¼ge in unrichtigem Umfang zahlbar gemacht worden seien. Dies gelte insbesondere dann, wenn seit der letzten Rentenfeststellung Ãnderungen in den maÃgebenden persÃ¶nlichen oder wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen eingetreten seien. Zu Unrecht empfangene VersorgungsbezÃ¼ge seien zu erstatten.

Mit weiterem Bescheid vom 20. Juni 2016 (22. KOV-AnpassungsV 2016) wurden 754,00 â¬ (BeschÃ¤digtengrundrente 281,00 â¬, Pauschbetrag 29,00 â¬ und Ausgleichsrente 444,00 â¬), mit Bescheid vom 19. Juni 2017 (23. KOV-AnpassungsV 2017) 768,00 â¬ (BeschÃ¤digtengrundrente 287,00 â¬, Pauschbetrag 29,00 â¬ und Ausgleichsrente 452,00 â¬), mit Bescheid vom 18. Juni 2018 (24. KOV-AnpV 2018) 793,00 â¬ (BeschÃ¤digtengrundrente 296,00 â¬, Pauschbetrag 30,00 und Ausgleichsrente 467,00 â¬), mit Bescheid vom 17. Juni 2019 (25. KOV-AnpV 2019) 818,00 â¬ (BeschÃ¤digtengrundrente 305,00 â¬, Pauschbetrag 31,00 â¬ und Ausgleichsrente 482,00 â¬) und mit Bescheid vom 18. Juni 2020 (26. KOV-AnpV 2020) 846,00 â¬ (BeschÃ¤digtengrundrente 315,00 â¬, Pauschbetrag 32,00 â¬ und Ausgleichsrente 499,00 â¬) gewÃ¤hrt.

Am 23. Februar 2016 teilte die Pflegekasse (AOK R2) mit, dass der GeschÃ¤digte seit dem 1. Januar 2015 Anspruch auf Leistungen zur Pflegeversicherung habe, die im Umfang einer evtl. Pflegezulage ruhten. Vorgelegt wurde das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg (MDK) aufgrund ambulanter Begutachtung vom 28. Januar 2015 mit der Empfehlung einer Pflegestufe 1 bei 92 Minuten grundpflegerischem Hilfebedarf.

Das LRA teilte der Pflegekasse daraufhin mit Schreiben vom 29. Februar 2016 mit, dass die festgestellte PflegebedÃ¼rftigkeit Ã¼berwiegend Folge schÃ¤digungsunabhÃ¤ngiger GesundheitsstÃ¶rungen sei. Im Ãbrigen werde das Vorliegen einer Hilflosigkeit regelmÃ¤Ãig erst bei einem tÃ¤glichen Grundpflegebedarf von zwei Stunden bejaht, der nicht bestehe. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Pflegezulage nach Â§ 35 BVG seien daher nicht erfÃ¼llt. Von der Einleitung eines fÃ¶rmlichen Verwaltungsverfahrens werde abgesehen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 teilte die Pflegekasse erneut den Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung mit. Nach dem Pflegegutachten vom 12. Dezember 2019 bestand seit dem 1. Januar 2017 ein Pflegegrad 2, empfohlen wurde seit dem 1. Juni 2019 nunmehr ein Pflegegrad 3. Das Pflegegutachten vom 21. Oktober 2020 empfahl einen Pflegegrad 4 ab 1. September 2020.

M1 fÃ¼hrte versorgungsÃ¤rztlich aus, dass ab Juni 2019 Hilflosigkeit nach Â§ 35 BVG vorliege. Bei dem GesamtausmaÃ□ der Hilflosigkeit Ã¼berwÃ¶gen die schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen Leiden. FÃ¼r einen Anteil der bestehenden Hilflosigkeit kÃ¶nnten die anerkannten SchÃ¤digungsfolgen noch als mindestens gleichwertige Bedingung gelten, sodass eine Pflegezulage Stufe I empfohlen werde. Hinweise auf eine wesentliche Verschlimmerung der anerkannten SchÃ¤digungsfolgen gebe es nicht. Hinsichtlich des Grades der Behinderung (GdB), der bereits mit 100 und Merkzeichen â□□Gâ□□ (besondere BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ□enverkehr) wie â□□Bâ□□ (stÃ¤ndige Begleitung) festgestellt sei, lÃ¤gen mittlerweile auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Merkzeichen â□□Hâ□□ (Hilflos â□□ ab Juni 2019), â□□aGâ□□ (auÃ□ergewÃ¶hnliche Gehbehinderung) und â□□RFâ□□ (RundfunkgebÃ¼hrenermÃ¤Ã□igung) vor. G1, RegierungsprÃ¤sidium S3 â□□ Landesversorgungsamt â□□, stimmte der versorgungsÃ¤rztlichen Bewertung zu.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2021 teilte das LRA dem GeschÃ¤digten mit, dass bei einer Ã□berprÃ¼fung aufgefallen sei, dass seit Juli 2015 eine Ausgleichsrente ausgezahlt werde, obwohl diese seit November 2014 nicht mehr zustehe. Die Auszahlung sei zum April 2021 eingestellt worden, ab diesem Zeitpunkt wÃ¼rden VersorgungsbezÃ¼ge in HÃ¶he von 374,00 â□¬ gezahlt.

Die interne Ã□berprÃ¼fung ergab (vgl. Aktenvermerk vom 8. MÃ¤rz 2021, Blatt 844 Verwaltungsakte), dass nach dem Bescheid vom 24. Februar 2015 im Datenerfassungssystem das Einkommen gelÃ¶scht wurde, nicht aber die Ausgleichsrente. Eine EinkommensnachprÃ¼fung sei nicht signiert worden, da keine einkommensabhÃ¤ngigen Leistungen mehr zugestanden hÃ¤tten. Bei der maschinellen Rentenanpassung sei die Ausgleichsrente dann in voller HÃ¶he ohne jegliche Einkommensanrechnung ausgewiesen worden, eine PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung nehme das System nicht vor und ein Hinweis an den Sachbearbeiter ergehe ebenfalls nicht.

Der GeschÃ¤digte legte die notariell beglaubigte Vorsorgevollmacht und PatientenverfÃ¼gung fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 27. September 2019 vor. Die darin enthaltene ErklÃ¤rung sei erfolgt, nachdem sich der Notar von der unbeschrÃ¤nkten GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit des Erschienenen Ã¼berzeugt habe.

Mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2021 stellte das LRA fest, dass der GdS weiter 50 betrage, ab dem 1. Juni 2019 aber Pflegezulage (Â§ 35 BVG) Stufe 1 und deshalb gemÃ¤Ã□ Â§Â 33Â Abs.Â 4 BVG die halbe Ausgleichsrente beansprucht werden kÃ¶nne. In der Versorgungsangelegenheit sei noch ein RÃ¼cknahmebescheid gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu prÃ¼fen. Daher werde die Nachzahlung der Ausgleichsrente sowie die Aufnahme der laufenden Ausgleichsrentenzahlung bis zur KlÃ¤rung, ob die Leistung mit der bestehenden Forderung verrechnet werden kÃ¶nne, vorlÃ¤ufig einbehalten. Der Nachzahlungsbetrag hinsichtlich der Pflegezulage belaufe sich auf 7.713,00 â□¬.

Mit Schreiben vom 25. MÃ¤rz 2021 hÃ¶rte das LRA den GeschÃ¤digten zur RÃ¼ckforderung der Ausgleichsrente ab 1. Juli 2015 an (Â§ 24 SGB X). Mit Bescheid

vom 24. Februar 2015 sei die Ausgleichsrente nach dem Tod der Ehefrau des GeschÃ¤digten entzogen und die Ãberzahlung zurÃ¼ckgefordert worden. Es sei ein ausfÃ¼hrlicher Hinweis erfolgt, dass der Bezug der Witwerrente zum Wegfall der Ausgleichsrente gefÃ¼hrt habe. Trotzdem sei bei der maschinellen Rentenanpassung zum 1. Juli 2015 die volle Ausgleichsrente errechnet und ausgezahlt worden. Bei dieser Sachlage seien der Bescheid vom 22. Juni 2015 und die Folgebescheide rechtswidrig, sodass im Rahmen pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens geprÃ¼ft worden sei, ob und inwieweit ein RÃ¼cknahmebescheid zu erteilen sei. Der GeschÃ¤digte habe trotz seines fortgeschrittenen Alters erkennen mÃ¼ssen, dass keine Ausgleichsrente mehr zugestanden habe. Obwohl ab dem 1. Juli 2015 wieder eine Ausgleichsrente gezahlt worden sei, habe der GeschÃ¤digte sich nicht gemeldet bzw. nachgefragt. Einfachste, nahestehende Ãberlegungen seien nicht in Betracht gezogen worden. Es sei deshalb beabsichtigt, einen RÃ¼cknahmebescheid zu erteilen. Die sich aus der Neuberechnung der VersorgungsbezÃ¼ge ergebende Ãberzahlung betrage voraussichtlich 31.743,00 â¬ und mÃ¼sse zurÃ¼ckgefordert werden. Mit dem Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2021 werde wieder die hÃ¤lftige Ausgleichsrente ab dem 1. Juni 2019 gewÃ¤hrt sowie eine Pflegezulage nach Stufe I. Die Nachzahlung der Ausgleichsrente werde bis zur Entscheidung Ã¼ber eine mÃ¶gliche Aufrechnung vorlÃ¤ufig einbehalten.

Gegen den Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2021 erhob der KlÃ¤ger am 9. April 2021 Widerspruch und machte mit weiterem Schreiben vom gleichen Tag geltend, dem mit der AnhÃ¶rung angekÃ¼ndigten Bescheid entgegenzusehen.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 machte die Pflegekasse einen Erstattungsanspruch geltend (beziffert mit Schreiben vom 14. Juni 2021 auf 7.713,00 â¬).

Der GeschÃ¤digte beantragte das Ruhen des Widerspruchsverfahrens bis zur KlÃ¤rung der in Aussicht gestellten RÃ¼ckforderung.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2021 nahm das LRA den Bescheid vom 22. Juni 2015 sowie die Folgebescheide vom 20. Juni 2016, 19. Juni 2017, 18. Juni 2018, 17. Juni 2019 und 18. Juni 2020 nach Â§ 45 SGB X insoweit ab dem 1. Juli 2015 zurÃ¼ck, als darin Ã¼ber die HÃ¶he der Ausgleichsrente entschieden wurde. Vom 1. Juli 2015 bis 31. Mai 2019 stehe keine Ausgleichsrente zu, ab dem 1. Juni 2019 bestehe Anspruch auf die HÃ¤lfte der vollen Ausgleichsrente. Die Zahlung der laufenden Ausgleichsrente sei seit dem 1. April 2021 eingestellt worden. Diese stehe in HÃ¶he von 0,00 â¬ vom 1. Juli 2015 bis 31. Mai 2019, 234,00Â â¬ ab 1. Juni 2019, 241,00 â¬ ab 1. Juli 2019 und 250,00 â¬ ab 1. Juli 2020 zu. Die mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2021 festgestellte Nachzahlung werde zur Aufrechnung mit der entstandenen Ãberzahlung verwendet. Die VersorgungsbezÃ¼ge ab 1. Juli 2021 beliefen sich auf insgesamt 939,00 â¬ (Grundrente 315,00 â¬, Ausgleichsrente 250,00 â¬, Pflegezulage 342,00 â¬ und Pauschbetrag 32,00 â¬). Die Ãberzahlung von 31.743,00 â¬ werde zurÃ¼ckgefordert. Wegen der Tilgung der Ãberzahlung werde auf Ziffer IV verwiesen.

Die ergangenen Bescheide seien im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig gewesen.

Die RÃ¼cknahme sei gerechtfertigt, weil der GeschÃ¤digte aufgrund der in den frÃ¼heren Bescheiden enthaltenen Hinweise Ã¼ber die Neuberechnung der VersorgungsbezÃ¼ge und insbesondere nach dem Hinweis im Bescheid vom 24. Februar 2015 Ã¼ber den Wegfall der Ausgleichsrente durch die Anrechnung der Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung trotz seines fortgeschrittenen Alters habe erkennen mÃ¼ssen, dass ihm keine Ausgleichsrente mehr zustehe. Obwohl der die Leistung entziehende Bescheid am 25. Februar 2015 erteilt worden sei und dem GeschÃ¤digten vier Monate spÃ¤ter eine noch hÃ¶here Ausgleichsrente als vor dem Bezug der Witwerrente gezahlt worden sei, habe er sich nicht gemeldet bzw. nachgefragt. Er habe die Rechtswidrigkeit des Bescheides erkennen mÃ¼ssen. Es sei ihm zumindest vorzuhalten, die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren MaÃe verletzt zu haben, weil er schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht in Betracht gezogen habe.

Auf die AnhÃ¶rung sei keine inhaltliche ÃuÃerung erfolgt. Bei der AusÃ¼bung des Ermessens seien im Einzelfall neben dem Grad des Vertrauensschutzes und den persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnissen auch die Verpflichtung zur gesetzestreuen AusfÃ¼hrung rechtlicher Vorschriften, d.h. die GewÃ¤hrung nur rechtmÃ¤Ãig zustehender Leistungen und das Gebot der Gleichbehandlung miteinander Ã¼bereinstimmender Sachverhalte berÃ¼cksichtigt worden. Nachdem sich der GeschÃ¤digte nach der erneuten Zahlung der Ausgleichsrente in einem weit hÃ¶heren MaÃe als vor der GewÃ¤hrung der Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und in Kenntnis des Bescheides vom 25.Â Februar 2015, welche diese Leistung entzogen habe, nicht gemeldet bzw. nachgefragt habe, Ã¼berwiege der Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungshandelns den Vertrauensschutz. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Alters sowie der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse sei eine RÃ¼cknahme nicht nur fÃ¼r die Zukunft, sondern auch mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit gerechtfertigt, da der GeschÃ¤digte weiterhin VersorgungsbezÃ¼ge beziehe. Zudem verfÃ¼ge er Ã¼ber eine Altersrente und eine Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher stelle die RÃ¼ckforderung der Ãberzahlung keine besondere HÃ¤rte dar. Vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2021 hÃ¤tten 6.126 â¬ an Ausgleichsrente zugestanden. TatsÃ¤chlich gezahlt worden seien 31.743,00 â¬, sodass sich eine Ãberzahlung von 25.617,00 â¬ ergebe. Die Ã¼berzahlten VersorgungsbezÃ¼ge von 25.617 â¬ wÃ¼rden zurÃ¼ckgefordert. Zur Tilgung der Ãberzahlung wÃ¼rden ab dem 1. Juli 2021 monatlich 469,50 â¬ einbehalten. UnabhÃ¤ngig davon sei die Ãberzahlung grundsÃ¤tzlich innerhalb von vier Monaten in einer Summe zurÃ¼ckzuzahlen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 teilte das LRA dem GeschÃ¤digten mit, dass die Pflegekasse einen Erstattungsanspruch auf den gesamten Nachzahlungsbetrag hinsichtlich der Pflegezulage geltend gemacht habe, sodass sich kein Nachzahlungsbetrag zu seinen Gunsten mehr ergebe.

Am 8. Juni 2021 erhob der GeschÃ¤digte Widerspruch. Â§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB X setze Unlauterbarkeit zum Zeitpunkt des Erlasses des rechtswidrigen Verwaltungsaktes voraus. Mit Bescheid vom 24. Februar 2015 sei mitgeteilt worden, dass durch den Tod der Ehefrau und der GewÃ¤hrung einer Witwerrente eine

Ã□nderung eingetreten sei, die zum Wegfall der Ausgleichsrente fÃ¼hre. Die Ã□berzahlung sei einbehalten worden. Mit Bescheid vom 22. Juni 2015 und den folgenden Bescheiden sei dennoch jeweils Ausgleichsrente gewÃ¤hrt worden. Der erste â□□rechtswidrigeâ□□ Bescheid vom 22. Juni 2015 sei nur vier Monate nach dem RÃ¼ckforderungsbescheid vom 24. Februar 2015 ergangen. Damit habe er nach seinem EmpfÃ¤ngerhorizont davon ausgehen kÃ¶nnen, dass dies seine Richtigkeit habe und durch den RÃ¼cknahmebescheid vom 22. April 2015 die wesentliche Ã□nderung durch den Tod der Ehefrau abschlieÃ□end berÃ¼cksichtigt worden sei. Diese Ansicht habe sich durch die Folgebescheide weiter verfestigen mÃ¼ssen, er habe davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die folgenden Bescheide, die Ã¼ber einen Zeitraum von fÃ¼nf Jahren ergangen seien, rechtmÃ¤Ã□ig gewesen seien. Er selbst sei zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide Ã¼ber die Folgejahre ebenfalls von deren RechtmÃ¤Ã□igkeit ausgegangen. Er habe durch das Handeln des Beklagten auf den Bestand der Verwaltungsakte vertrauen dÃ¼rfen, dieses Vertrauen sei unter AbwÃ¤gungsgesichtspunkten schutzwÃ¼rdig.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 wies der GeschÃ¤digte darauf hin, dass Ã¼ber den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung noch nicht entschieden sei. Mit einem monatlichen Einbehalt von 469,50 â□¬ sei er ohne Anerkennung einer Rechtspflicht vorlÃ¤ufig einverstanden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2021 wies das RegierungsprÃ¤sidium S3 â□□ Landesversorgungsamt â□□ den Widerspruch zurÃ¼ck und lehnte den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung ab. Es seien VersorgungsbezÃ¼ge in HÃ¶he von 31.743,00 â□¬ zurÃ¼ckgefordert worden. Die nunmehr ab dem 1. Juni 2019 zu gewÃ¤hrende Rente in HÃ¶he der HÃ¤lfte der vollen Ausgleichsrente werde, ebenso wie die Nachzahlung der Ausgleichsrente ab dem 1. April 2021 aus diesem Bescheid zur Aufrechnung der entstandenen Ã□berzahlung verwendet. Es verbleibe daher noch eine Ã□berzahlung von 25.617,00 â□¬. Zur Tilgung der Ã□berzahlung werde seit dem 1.Â Juli 2021 monatlich ein Betrag von 469,50 â□¬ einbehalten.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung des Widerspruchsvorbringens werde an der getroffenen Entscheidung festgehalten. Aus den im angefochtenen Bescheid genannten GrÃ¼nden habe der GeschÃ¤digte trotz seines Alters erkennen mÃ¼ssen, dass der Bescheid vom 22.Â Juni 2015 sowie die Folgebescheide rechtswidrig gewesen seien, weil ihm bereits mit Bescheid vom 24. Februar 2015 mitgeteilt worden sei, dass eine Ausgleichsrente wegen der GewÃ¤hrung einer Witwerrente nicht mehr zustehe.

Dem Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung habe unter BerÃ¼cksichtigung des bestehenden Ermessensspielraums nicht entsprochen werden kÃ¶nnen, weil es keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gÃ¤be, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Die Tilgung der Ã□berzahlung durch Einbehalt von monatlich 469,50 â□¬ stelle keine unbillige HÃ¤rte dar.

Am 26. Oktober 2021 hat der GeschÃ¤digte Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben und geltend gemacht, dass das â□□Verschuldenâ□□ nicht bei ihm,

sondern beim Beklagten liege. Aus dem Aktenvermerk (S. 844 Verwaltungsakte) ergebe sich, dass von Seiten der Verwaltung vergessen worden sei, die Ausgleichsrente im Datenerfassungssystem zu lÃ¶schen, sodass diese bei der Neufeststellung der VersorgungsbezÃ¼ge wieder berÃ¼cksichtigt worden sei.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass ein schÃ¼tzenswertes Vertrauen auf den Bestand der Bewilligung nicht habe entstehen kÃ¶nnen, weil bereits mit Bescheid vom 24. Februar 2015 mitgeteilt worden sei, dass die GewÃ¤hrung einer Witwerrente durch die gesetzliche Rentenversicherung ab dem 1. November 2014 zum Wegfall der einkommensabhÃ¤ngigen Ausgleichsrente gefÃ¼hrt habe. Auch seinerzeit seien die Ã¼berzahlten BetrÃ¤ge zurÃ¼ckgefordert worden.

Mit Urteil aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 6. Mai 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe die Bescheide zu Recht aufgehoben und eine Erstattung von 25.617,00 â¬ beansprucht. Bei Erlass der Bescheide habe dem GeschÃ¤digten wegen des anzurechnenden Einkommens infolge der erzielten Alters- und Hinterbliebenenrente keine Ausgleichsrente fÃ¼r Juli 2015 bis Mai 2019 zugestanden. FÃ¼r Juni 2019 habe der GeschÃ¤digte nur einen Leistungsanspruch von 234,00 â¬, fÃ¼r Juli 2019 bis Juni 2020 von 241,00 â¬ und fÃ¼r Juli 2020 bis Juni 2021 von 250,00 â¬ monatlich gehabt. DemgegenÃ¼ber seien tatsÃ¤chlich hÃ¶here Leistungen gewÃ¤hrt worden.

Der GeschÃ¤digte habe nicht auf die Bescheide vertrauen dÃ¼rfen, vielmehr habe er deren Rechtswidrigkeit infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht erkannt. Bezugspunkt dieses KennenmÃ¼ssens sei die Rechtswidrigkeit des jeweiligen Verwaltungsaktes. Sie liege vor, soweit der BegÃ¼nstige wissen mÃ¼sse, dass die ihn begÃ¼nstigende Regelung vom geltenden Recht nicht gedeckt sei. Grundlage sei danach der Verwaltungsakt mit seinem VerfÃ¼gungssatz und dessen Unvereinbarkeit mit der Rechtslage. FÃ¼r diese BÃ¶sglÃ¤ubigkeit im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X sei es ausreichend, wenn der LeistungsempfÃ¤nger im Rahmen einer sogenannten â€Parallelwertung in der LaienspÃ¤hreâ€ habe wissen mÃ¼ssen, dass ihm die zuerkannte Leistung so nicht zustehe.

Aus dem Verwaltungsverfahren, das mit dem Bescheid vom 24. Februar 2015 abgeschlossen worden sei, sei dem GeschÃ¤digten bekannt gewesen, dass der einkommensabhÃ¤ngige Anspruch auf Ausgleichsrente nicht mehr bestanden habe, da er wegen des Todes seiner Ehefrau als Einkommen nun zusÃ¤tzlich Witwerrente erhalten habe. An diesem Sachverhalt habe sich bei Erlass der nunmehr aufgehobenen Bescheide nichts geÃ¤ndert. In diesen sei die Ausgleichsrente jeweils gesondert, neben der BeschÃ¤digtengrundrente und dem Pauschbetrag, aufgefÃ¼hrt gewesen. Der Beklagte habe das ihm eingerÃ¤umte Ermessen fehlerfrei ausgeÃ¼bt, der angefochtene Aufhebungsbescheid sei innerhalb von 10 Jahren nach Bekanntgabe der ersten aufgehobenen Verwaltungsentscheidung ergangen. Die Aufhebung sei im zutreffenden Umfang erfolgt und die Erstattungsforderung richtig berechnet, auf die BegrÃ¼ndung im Bescheid vom 27. Mai 2021 werde Bezug genommen.

Am 22. Juni 2022 hat der GeschÃ¤digte Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt (L 6 VK 1766/22). Aufgrund der Wiederbewilligung der Ausgleichsrente mit Bescheid vom 22. Juni 2015, nur vier Monate nach dem Bescheid vom 24. Februar 2015, mit dem die Ausgleichsrente ohne ausfÃ¼hrliche BegrÃ¼ndung aufgehoben worden sei, habe er davon ausgehen kÃ¶nnen, dass alles seine Richtigkeit habe. Der angefochtene Bescheid enthalte keine AusfÃ¼hrungen dazu, dass die persÃ¶nliche Urteils- und KritikfÃ¤higkeit und das EinsichtsvermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt worden wÃ¤ren. Es werde lediglich apodiktisch ausgefÃ¼hrt, dass er trotz seines fortgeschrittenen Alters habe erkennen mÃ¼ssen, dass ihm keine Ausgleichsrente mehr zustehe. TatsÃ¤chlich habe er sich seit dem Tod seiner Frau am 11. Oktober 2014 in einem psychischen Ausnahmezustand befunden und sei geistig verwirrt gewesen, sodass er nicht in der Lage gewesen sei, die Rechtswidrigkeit der Bescheide zu erkennen.

Nachdem der GeschÃ¤digte am 9. September 2022 verstorben ist, hat der Senat mit Beschluss vom 16. September 2022 das Verfahren ausgesetzt. Dieses ist von der KlÃ¤gerin, unter Vorlage des Erbscheins, der sie als Alleinerbin ausweist, am 17. April 2023 wieder angerufen worden (LÂ 6Â VK 1152/23).

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 6. Mai 2022 sowie den Bescheid vom 27.Â Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2021 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf die angefochtene Entscheidung. ErgÃ¤nzend hat er, unter Vorlage auch der Verwaltungsakte betreffend die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, nochmals darauf hingewiesen, dass es auf eine Parallelwertung in der LaiensphÃ¤re ankomme. Das Gutachten zur Feststellung der PflegebedÃ¼rftigkeit von Januar 2015 stÃ¼tze den Vortrag nicht. Daraus gehe nÃ¤mlich hervor, dass der GeschÃ¤digte als zu allen QualitÃ¤ten orientiert und bewusstseinsklar beschrieben werde. Eine demenzbedingte FÃ¤higkeitsstÃ¶rung, geistige Behinderung oder psychische Erkrankung wÃ¼rden verneint. Er habe daher den Sachverhalt zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 24. Februar 2015 erfassen kÃ¶nnen. Auch den Folgebescheiden sei derselbe Sachverhalt zu Grunde zu legen. Das Pflegegutachten vom 12. Dezember 2019 weise aus, dass der GeschÃ¤digte ausreichend zu Person und Ã¶rtlich orientiert gewesen sei. Im Hinblick auf die kognitiven FÃ¤higkeiten sei angekreuzt, dass die FÃ¤higkeit zum Verstehen von Sachverhalten und Informationen grÃ¶Ãtenteils vorhanden sei und er Gefahren und Risiken erkenne. Dass im Pflegegutachten vom 21. Oktober 2020 beschrieben werde, dass die GedÃ¤chtnisleistung des GeschÃ¤digten weiter abgebaut habe, sei vorliegend unschÃ¤dlich. Dieser Zeitpunkt liege nach dem letzten genannten Bescheid.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Gerichtsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung ist statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Nachdem der GeschÃ¤digte am 7. September 2022 verstorben ist, hat seine Tochter, die nach dem Erbschein des Amtsgerichts B1 vom 4. April 2023 dessen Alleinerbin geworden ist, das Verfahren fortgefÃ¼hrt.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des SG vom 6. Mai 2022, mit dem die isolierte Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 27. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides (Â§ 95 SGG) vom 11. Oktober 2021 abgewiesen worden ist. MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung des Sach- und Streitstandes ist bei dieser Klageart der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 54 Rz. 33a; BSG, Urteil vom 13. August 1997 â 9 RVs 10/96 â, juris, Rz. 15; Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 11. August 2015 â B 9 SB 2/15 R â, juris, Rz. 13).

Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage. Der Bescheid vom 27. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG). Auch zur Ãberzeugung des Senats hat der Beklagte die an den verstorbenen GeschÃ¤digten gezahlten Versorgungsleistungen zu Recht teilweise aufgehoben und die Ãberzahlung erstattet verlangt. Das SG hat die Klage damit zu Recht abgewiesen, sodass der Senat auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug nimmt (Â§Â 153 Abs. 2 SGG). Das Berufungsvorbringen fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung.

Der GeschÃ¤digte bezog von dem Beklagten VersorgungsbezÃ¼ge in Form von BeschÃ¤digtengrundrente, Pauschbetrag und Ausgleichsrente, die zuletzt mit Bescheid vom 20.Â Juni 2014 auf 468,00 â¬ angepasst worden waren, wovon 102,00 â¬ auf die Ausgleichsrente entfielen. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2014 hatte der Beklagte nach dem mitgeteilten Versterben der Ehefrau den Wegfall des Ehegattenzuschlags berÃ¼cksichtigt und Leistungen nur noch in HÃ¶he von insgesamt 393,00 â¬ gewÃ¤hrt. Mit weiterem Bescheid vom 24. Februar 2015 hatte der Beklagte die vorangegangenen Entscheidungen aufgehoben und einen Leistungsanspruch von nur noch 291,00Â â¬, bestehend aus 264,00 â¬ BeschÃ¤digtengrundrente und 27,00 â¬ Pauschbetrag, festgestellt. Zur BegrÃ¼ndung des Bescheides hatte der Beklagte dargelegt, dass ein Anspruch auf Ausgleichsrente deshalb nicht mehr besteht, weil der GeschÃ¤digte seit 1. November 2015 groÃe Witwerrente von der DRV bezog. Diese AusfÃ¼hrungen waren zutreffend, da es sich bei der Ausgleichsrente um eine einkommensabhÃ¤ngige Leistung handelt, die zuletzt in HÃ¶he von 102,00 â¬

festgestellt war, sodass die gewÃ¤hrte groÃ□e Witwerrente mit 284,42 â□¬ (vgl. Bescheid der DRV vom 3. Dezember 2014) deutlich darÃ¼ber lag.

Es stand somit bestandskrÃ¤ftig fest, dass dem GeschÃ¤digten ab dem 1. November 2014 kein Anspruch auf Ausgleichsrente mehr zugestanden hat. Dennoch sind mit dem Anpassungsbescheid vom 22. Juni 2015 â□□ bei unverÃ¤nderter Einkommenslage â□□ die Leistungen auf insgesamt 724,00 â□¬ angepasst worden. Dabei ist in die Berechnung eine Ausgleichsrente mit einem Betrag von 426,00 â□¬ eingestellt worden, wie schon deutlich aus der Einzelaufstellung im Anpassungsbescheid folgt. GrundsÃ¤tzlich gilt zwar, dass Anpassungsbescheide keine Regelungen zu den einzelnen Berechnungsfaktoren der Leistung treffen, also insoweit keinen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellen (vgl. BSG, Urteil vom 16. Dezember 2004 â□□ B 9 VG 1/03 R â□□, juris, Rz.14 und vom 22. Juni 1986 â□□ 9/9a RV 46/86 â□□, juris, Rz. 13). FÃ¼r den Bescheid vom 22. Juni 2015 gilt vorliegend jedoch anderes. Dieser Bescheid passt nÃ¤mlich die Leistungen nicht nur anhand der Ã□nderungsverordnung der HÃ¶he nach an, sondern stellt eine erstmalige bzw. erneute GewÃ¤hrung der Ausgleichsrente dar, nachdem deren GewÃ¤hrung zuvor mit dem Bescheid vom 24.Â Februar 2015 aufgehoben gewesen ist. Dies hat der Beklagte zutreffend erkannt und deshalb seine Entscheidung auf den Bescheid vom 22. Juni 2015 gestÃ¼tzt. Soweit er auch die nachfolgenden Anpassungsbescheide (teilweise) mit aufgehoben hat, ist das Vorgehen folgerichtig. Zum einen wird dadurch verhindert, dass einer der nachfolgenden Bescheide zum erstmalig die Ausgleichsrente (wieder-)gewÃ¤hrenden Bescheid wird, zum anderen wird ein anderweitiger Rechtsschein vermieden. Vorstehendes Ã¤ndert aber nichts daran, dass sich die Regelungswirkung der nachfolgenden Bescheide auf die Anpassung der Leistungen beschrÃ¤nkt und keine (nochmalige) Entscheidung Ã¼ber die Ausgleichsrente dem Grunde nach treffen. Bezugspunkt fÃ¼r die Aufhebungsentscheidung ist daher der Bescheid vom 22. Juni 2015.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides vom 27. Mai 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 11. Oktober 2021 ist Â§ 45 Abs. 1 SGB X. Danach darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden darf, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der BegÃ¼nstige nicht berufen, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstige die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃ□e verletzt hat (Â§Â 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben war der Bescheid vom 22. Juni 2015, soweit er eine Ausgleichsrente gewÃ¤hrt hat (zum Regelungsgehalt vgl. oben), rechtswidrig. Anspruch auf Ausgleichsrente haben nach Â§ 32 Abs. 1 BVG SchwerbeschÃ¤digte, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine ihnen zumutbare ErwerbstÃ¤tigkeit nicht oder nur in beschrÃ¤nktem Umfang oder nur mit Ã¼berdurchschnittlichem KrÃ¤fteaufwand ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Die volle Ausgleichsrente ist nach Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 BVG um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Der Beklagte hat daher mit dem Bescheid vom 24. Februar 2015 zu Recht einen Anspruch auf Ausgleichsrente ab dem 1. November 2015 verneint, da das Einkommen aus der groÃen Witwerrente (284,42 â¬) auf die Ausgleichsrente (zuletzt noch 102,00 â¬) anzurechnen ist und deshalb kein Anspruch auf die Leistung mehr bestanden hat. An dem Bezug der anzurechnenden Leistung hat sich bis Juni 2015, und darÃ¼ber hinaus, nichts geÃ¤ndert, sodass die Ausgleichsrente weiter nicht beansprucht werden konnte. Ihre dennoch erfolgte GewÃ¤hrung war daher von Anfang an rechtswidrig. Nachdem der Beklagte mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2021 Pflegezulage nach Stufe I ab 1. Juni 2019 gewÃ¤hrt hatte, konnte der GeschÃ¤digte nach Â§ 33 Abs. 4 BVG die GewÃ¤hrung der hÃ¤lftigen Ausgleichsrente beanspruchen, sodass die GewÃ¤hrung der Ausgleichrente in voller HÃ¶he ab diesem Zeitpunkt weiterhin teilweise rechtswidrig gewesen bzw. geblieben ist.
Vertrauensschutz steht der RÃ¼cknahme nicht entgegen, da der GeschÃ¤digte auch zur Ãberzeugung des Senats die Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt, wer schon einfachste, ganz naheliegende Ãberlegungen nicht anstellt und daher nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss. Dabei ist das MaÃ der FahrlÃ¤ssigkeit insbesondere nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie der besonderen UmstÃ¤nde des Falles zu beurteilen, also von einem subjektiven FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff auszugehen (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2001 â B 11 AL 21/00 R â, juris, Rz. 23; BSG, Urteil vom 13.Â Dezember 1972 â 7 RKg 6/69 â, juris, Rz. 14).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt. Der Beklagte hat zu Recht darauf abgestellt, dass mit dem Bescheid vom 25. Februar 2015 ausdrÃ¼cklich dargelegt worden ist, dass der Bezug der groÃen Witwerrente zum Wegfall des Anspruchs auf Ausgleichsrente fÃ¼hrt. Der wesentliche Umstand ist damit im Bescheid deutlich und unmissverstÃ¤ndlich dargelegt worden, sodass es nicht Ã¼berzeugt, wenn nunmehr vorgebracht wird, dass der Bescheid keine hinreichende BegrÃ¼ndung enthalte. Die weitere Argumentation des GeschÃ¤digten, dass zwischen der Entziehung der Ausgleichsrente und der WiedergewÃ¤hrung nur ein Zeitraum von knapp vier Monaten liege, sodass er davon habe ausgehen kÃ¶nnen, dass alles seine Richtigkeit habe, ist unschlÃ¼ssig und Ã¼berzeugt nicht. Nachdem der GeschÃ¤digte dem Bescheid vom 25. Februar 2015 entnehmen konnte, dass das Einkommen aus der Witwerrente bei der DRV der Grund fÃ¼r den Wegfall der Ausgleichsrente gewesen ist, konnte er in keiner Weise davon ausgehen, dass ihm diese ab Juli 2015 â und damit nur vier Monate spÃ¤ter â wieder zustehen wÃ¼rde. Er musste nÃ¤mlich wissen, dass sich an der RentengewÃ¤hrung und

seinen sonstigen finanziellen VerhÃ¤ltnissen nichts geÃ¤ndert hatte. Weshalb bei unverÃ¤nderten VerhÃ¤ltnissen sich eine andere Beurteilung der LeistungsansprÃ¼che ergeben sollte, bleibt schon offen. Dass die GewÃ¤hrung fehlerhaft erfolgt ist, musste sich dem GeschÃ¤digten bereits deshalb aufdrÃ¤ngen, weil die nunmehrige Ausgleichsrente mit 426,00 â¬ gut viermal so hoch gewesen ist, wie die zuletzt gewÃ¤hrte (102,00 â¬), und er deshalb deutlich hÃ¶here Leistungen als vor dem Tod seiner Ehefrau erhalten hat. Nachdem das Hinzutreten der Witwerrente zunÃ¤chst zum Wegfall des Anspruchs auf Ausgleichsrente gefÃ¼hrt hatte, konnte der GeschÃ¤digte nicht ernsthaft davon ausgehen, dass ihm â bei im Wesentlichen unverÃ¤nderten EinkommensverhÃ¤ltnissen â die Ausgleichsrente â nur vier Monate spÃ¤ter â plÃ¶tzlich in vierfacher HÃ¶he zugestanden hat. Hinzukommt, wenn auch nicht alleine tragend, dass in dem Bescheid vom 22. Juni 2015 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine maschinelle Anpassung handelt und Korrekturen deshalb vorbehalten bleiben.

Auch wenn es an einer ausdrÃ¼cklichen gesetzlichen Regelung fehlt, besteht eine Obliegenheit, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Aus dem SozialrechtsverhÃ¤ltnis folgt nÃ¤mlich, dass die Beteiligten sich gegenseitig vor vermeidbarem, das VersicherungsverhÃ¤ltnis betreffenden Schaden zu bewahren haben. WÃ¤re der Sozialleistungsberechtigte Ã¼berhaupt nicht gehalten, Bewilligungsbescheide zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen, so wÃ¤ren die Vorschriften Ã¼ber Inhalt, Form, BegrÃ¼ndung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten nicht verstÃ¤ndlich. Es liegt deshalb auf tatsÃ¤chlichem Gebiet, inwieweit der BegÃ¼nstigte Bewilligungsbescheide zum Anlass fÃ¼r RichtigkeitsÃ¼berlegungen und Vorstellungen oder Hinweise gegenÃ¼ber der BehÃ¶rde zu nehmen hat. (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2011 â B 11 AL 21/00 R â, juris, Rz. 25 f.).

Der GeschÃ¤digte hÃ¤tte daher bei LektÃ¼re des Bescheides die Fehlerhaftigkeit erkennen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Tatsache ist nÃ¤mlich, dass dieser â nur aus zwei Seiten bestehende Bescheid â auf der ersten Seite die Zusammensetzung der VersorgungsbezÃ¼ge im Einzelnen ausweist und die jeweilige Leistung mit ihrem zugehÃ¶rigen Leistungsbetrag auffÃ¼hrt. Konkret gestaltete sich dieser wie folgt:

â ab 1. Juli 2015 werden VersorgungsbezÃ¼ge in folgender HÃ¶he gewÃ¤hrt:
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â BeschÃ¤digtengrundrente (Â§ 31 BVG
)Â 270,00 â¬
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â PauschbetragÂ Â
Â Â 27,00 â¬
Vom Einkommen abhÃ¤ngige VersorgungsbezÃ¼ge:
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â AusgleichsrenteÂ Â
Â Â
Â Â Â 426,00 â¬
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â VersorgungsbezÃ¼ge
gesamtÂ Â
724,00 â¬

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â abzÃ¼glich TilgungÂ Â
Â Â
Â Â 127,50 â¬
Zahlbetrag Â
Â Â
Â 596,50 â¬

Bei der Berechnung der einkommensabhÃ¤ngigen Leistungen wurden folgende EinkÃ¼nfte zugrunde gelegt:
â-Â Â
Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 0,00 â¬â

Aus dem Anpassungsbescheid selbst geht weiter deutlich hervor, dass es sich bei der Ausgleichsrente um eine einkommensabhÃ¤ngige Leistung handelt und dass auf diese ein Betrag von 0,00 â¬ angerechnet worden ist. Im Gegensatz dazu hat der Bescheid vom 20.Â Juni 2014 (20.Â KOV-AnpV 2014) noch ein anzurechnendes Einkommen von 784,91Â â¬ (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) ausgewiesen, wobei es sich um die eigene Versichertenrente des GeschÃ¤digten handelte, die diesem unabhÃ¤ngig vom Tod seiner Ehefrau zustand.

Zur Ãberzeugung des Senats hÃ¤tte der GeschÃ¤digte auch unter BerÃ¼cksichtigung seiner individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit erkennen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, dass der zuerkannte Anspruch nicht bestand (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â B 12 R 14/11 R â, juris, Rz. 25). Auf die AnhÃ¶rung zur Ãberzahlung (Â§ 24 SGB X) hat der GeschÃ¤digte inhaltlich Ã¼berhaupt nicht Stellung genommen und damit keine UmstÃ¤nde aufgezeigt, die Zweifel an seiner individuellen Einsichts- und UrteilsfÃ¤higkeit hÃ¤tten begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Im Widerspruchs- und Klageverfahren hat er vielmehr geltend gemacht, aus seinem EmpfÃ¤ngerhorizont von der Richtigkeit der Entscheidung ausgegangen zu sein und dass sich diese Ansicht durch die Folgebescheide weiter verfestigt habe. Aus diesem Vorbringen des GeschÃ¤digten wird somit unterstrichen, dass er sowohl den aufzuhebenden Bescheid als auch die Folge- bzw. Anpassungsbescheide nicht nur gelesen, sondern auch in ihrem Sinngehalt verstanden hat. Die Ãberzeugung von der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides kann sich nÃ¤mlich nur dann verfestigen, wenn sich diese zunÃ¤chst gebildet hatte. Dass diese Ãberzeugungsbildung vorliegend nicht gerechtfertigt gewesen ist, sondern darauf beruhte, dass einfachste Ãberlegungen nicht angestellt worden sind, ist oben bereits aufgezeigt worden.

Schon vor dem Hintergrund des eigenen Bekundens des GeschÃ¤digten im Widerspruchs- und Klageverfahren, welches zeitnÃ¤her zum streitigen Bescheid erfolgte, ist es als angepasster Vorbringen zu bewerten, wenn der GeschÃ¤digte nunmehr erstmals im Berufungsverfahren behauptet, sich seit dem Tod seiner Frau 2014 in einem psychischen Ausnahmezustand befunden zu haben und geistig verwirrt gewesen zu sein, weshalb er die Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht habe erkennen kÃ¶nnen. Er setzt sich damit in Widerspruch zu seinem eigenen Vorbringen im Widerspruchs- und Klageverfahren. DarÃ¼ber hinaus wird sein

Vortrag aber auch durch die Aktenlage nicht gestÃ¼tzt, worauf der Beklagte zu Recht hingewiesen hat. Dem im Wege des Urkundsbeweises (Â§ 118 Abs. 1 SGG i.Â V.Â m. Â§Â§ 415 ff. Zivilprozessordnung [ZPO]) zu verwertenden Pflegegutachten vom 28. Januar 2015 entnimmt der Senat nÃ¤mlich, dass der GeschÃ¤digte zu diesem Zeitpunkt als in seiner Wohnung alleinlebend beschrieben worden ist. Er war zu allen QualitÃ¤ten orientiert und bewusstseinsklar, ausdrÃ¼cklich verneint wurde das Vorliegen einer demenzbedingten FÃ¤higkeitsstÃ¶rung, geistigen Behinderung oder psychischen Erkrankung. Korrespondierend hierzu wurde eine EinschrÃ¤nkung der Alltagskompetenz im Sinne des Â§Â 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in seiner bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung verneint. Empfohlen wurde eine Pflegestufe 1 bei angenommenen Hilfebedarf von 90 Minuten tÃ¤glich, was nicht auf einen hÃ¶hergradigen Pflegebedarf hinweist.

In tatsÃ¤chlicher Hinsicht hat der Gutachter festgehalten, dass der GeschÃ¤digte ihm selbst die TÃ¼r geÃ¶ffnet hat, die Begutachtungssituation vollstÃ¤ndig erfassen sowie die gestellten Fragen alle prompt und adÃ¤quat beantworten konnte. Die eigene Krankheitsgeschichte konnte er detailliert schildern. Von einem psychischen Ausnahmezustand seit dem Tod der Ehefrau im Oktober 2014, damit zum Begutachtungszeitpunkt von gut vier Monaten, kann daher ebenso wenig die Rede sein, wie von einer geistigen Verwirrung. Der Beklagte ist vor dem Hintergrund der erhaltenen FÃ¤higkeiten somit zu Recht davon ausgegangen, dass im konkreten Fall aus dem Alter des GeschÃ¤digten von 83 Jahren im Jahr 2015 nicht auf eine fehlende EinsichtsfÃ¤higkeit geschlossen werden kann.

Dem Pflegegutachten von Dezember 2019 ist demgegenÃ¼ber zu entnehmen, dass die Pflegestufe 1 zum 1. Januar 2017 in den Pflegegrad II Ã¼bergeleitet worden ist und der GeschÃ¤digte unter einer zunehmenden SehschwÃ¤che litt sowie wegen eingeschrÃ¤nkter Selbstversorgung mittlerweile in der Familie der Tochter lebte. Dennoch konnte der GeschÃ¤digte die Gutachtensituation teilweise erfassen und ist zur seiner Person und Ã¶rtlich ausreichend orientiert gewesen. Die zeitliche Orientierung war unscharf, er kannte den aktuellen Monat, nicht aber das Jahr. Die MerkfÃ¤higkeit wurde als nachlassend bezeichnet, beim Verstehen von komplexen Sachverhalten und bei unvorhergesehenen Situationen im Tagesablauf wird er als unsicher und Ã¼berfordert beschrieben. Im WortflÃ¼ssigkeitstest konnten aber in einer Minute 10 Tiere ohne Probleme aufgezÃ¤hlt werden, die GedankengÃ¤nge waren geordnet. Das rechte Auge wird als erblindet beschrieben und die Sehkraft auf dem linken Auge als erheblich eingeschrÃ¤nkt, sodass keine Brille mehr getragen wurde. Ab dem 1. Juni 2019 wurde ein Pflegegrad 3 empfohlen. Mehr als vier Jahre nach dem maÃgeblichen Zeitpunkt im Juni 2015 ist damit zwar erkennbar, dass der GeschÃ¤digte kÃ¶rperlich und geistig deutlich abgebaut hatte, ein Zustand vÃ¶lliger Verwirrung lÃ¤sst sich dem Gutachten indessen auch im Dezember 2019 noch nicht entnehmen. Deutlich wird lediglich, dass die MerkfÃ¤higkeit ebenso als nachlassend beschrieben wird, wie die zeitliche Orientierung nur eingeschrÃ¤nkt vorhanden war. Korrespondierend hierzu hat der GeschÃ¤digte noch am 27. September 2019 eine notariell beglaubigte Vorsorgevollmacht unterschrieben, wobei festgehalten worden ist, dass keine Zweifel an der uneingeschrÃ¤nkten GeschÃ¤ftsfÃ¤higkeit bestanden, so dass selbst zu diesem Zeitpunkt fachkundig und fÃ¼r die Entscheidung essentiell das mentale

Funktionieren dokumentiert wurde. Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass dokumentiert wurde, dass der GeschÃ¤digte wegen der Erblindung auf dem einen Auge und der starken EinschrÃ¤nkung der SehfÃ¤higkeit auf dem anderen Auge nicht mehr lesen konnte. Dementsprechend hÃ¤tte er sich zu diesem Zeitpunkt ggf. der Hilfe Dritter bedienen mÃ¼ssen, um die Bescheide zur Kenntnis nehmen zu kÃ¶nnen, worauf es vorliegend aber nicht entscheidend ankommt.

Der Beklagte hat sein RÃ¼cknahmeermessen fehlerfrei ausgefÃ¼gt, insbesondere liegt kein Ermessenfehler in Form eines Ermessens- bzw. AbwÃ¤gungsdefizits nicht vor. Der Beklagte hat erkannt, dass ihm ein RÃ¼cknahmeermessen zugestanden und dieses auch ausdrÃ¼cklich betÃ¤tigt. Diese ErmessensbetÃ¤tigung ist gerichtlich auf Ermessensfehler zu kontrollieren. Insbesondere ist dabei zu prÃ¼fen, ob der Beklagte den fÃ¼r die AusschÃ¶pfung des Ermessensspielraums notwendige InteressenabwÃ¤gung alle nach Lage des Einzelfalls wesentlichen AbwÃ¤gungsbelange ermittelt, in die AbwÃ¤gung eingestellt, mit dem ihnen zukommenden objektiven Gewicht bewertet und bei widerstreitenden (Ã¶ffentlichen und privaten) Belangen einen angemessenen Ausgleich hergestellt hat. Dabei steht es der BehÃ¶rde, in den gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens, grundsÃ¤tzlich frei, zu entscheiden, auf welche der abwÃ¤gungsrelevanten UmstÃ¤nde sie die zu treffende Ermessensentscheidung im Ergebnis stÃ¼tzen mÃ¶chte (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â□□Â B 12 R 14/11 R â□□, juris, Rz. 30).

Der Beklagte hat dabei, wie der BescheidbegrÃ¼ndung zu entnehmen ist, neben dem Grad des Vertrauensschutzes auch die persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse des GeschÃ¤digten in die ErmessenerwÃ¤gungen einbezogen und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die RÃ¼ckforderung der Ã□berzahlung zu keiner besonderen HÃ¤rte fÃ¼hrt, sodass er die Verpflichtung zur gesetzestreuen AusfÃ¼hrung der rechtlichen Vorschriften und damit den Grundsatz der GesetzmÃ¤Ã□igkeit des Verwaltungshandels als den Vertrauensschutz Ã¼berwiegend eingeschÃ¤tzt hat. Der Beklagte hat daher alle abwÃ¤gungsrelevanten Punkte in die ErmessensausÃ¼bung einbezogen. Nachdem sich der GeschÃ¤digte auf die AnhÃ¶rung inhaltlich nicht geÃ¤uÃ□ert hat, konnten sich aus seinem Vorbringen keine weiteren Gesichtspunkte ergeben.

Entgegen der im Widerspruchs- und Klageverfahren dann geÃ¤uÃ□erte Auffassung des GeschÃ¤digten, hatte der Beklagte keinen eigenen Verwaltungsfehler in die AbwÃ¤gung fÃ¼r und gegen eine Bescheidkorrektur einzustellen. Denn jedenfalls in einem Fall, in dem allenfalls ein normaler Verwaltungsfehler vorliegt und sich der GeschÃ¤digte auÃ□erdem vorwerfbar im Sinne von Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X verhalten hat, stellt ein eigener Fehler der Verwaltung keinen Umstand dar, der bei der ErmessensausÃ¼bung in die InteressenabwÃ¤gung eingestellt werden muss. Die Ursache fÃ¼r den Erlass eines begÃ¼nstigenden rechtswidrigen Verwaltungsakts liegt regelmÃ¤Ã□ig allein im Verantwortungsbereich der Verwaltung. Fehler der Verwaltung stellen damit den Regelfall der Anwendung des Â§ 45 SGB X dar und nach der Vorstellung des Gesetzgebers zu dieser Aufhebungsvorschrift soll ein von der BehÃ¶rde verursachter rechtswidriger Zustand grundsÃ¤tzlich wieder beseitigt werden kÃ¶nnen. WÃ¼rde jeder im Bereich der Verwaltung auftretende Fehler zu einem schutzwÃ¼rdigen Vertrauen des durch

den Verwaltungsakt BegÃ¼nstigten fÃ¼hren, bedÃ¼rfte es der Norm des Â§ 45 SGB X letztlich gar nicht. Eine solche Konstruktion liefe der Zielsetzung des Â§ 45 SGB X, einen rechtswidrigen Zustand auch wieder beseitigen zu kÃ¶nnen, zuwider. Kann also wegen dieser Ausrichtung des Â§ 45 SGB X ein â□□normalerâ□□ Fehler der Verwaltung allein in Anwendung von Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X die Annahme schutzwÃ¼rdigen Vertrauens des BegÃ¼nstigten in den Fortbestand eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts nicht rechtfertigen, so muss das umso mehr gelten, wenn in den FÃ¤llen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zu der Verantwortlichkeit der BehÃ¶rde fÃ¼r die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts eine solche des BegÃ¼nstigten hinzutritt. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X ordnet in solchen FÃ¤llen den Ausschluss von Vertrauensschutz explizit an, weil der BegÃ¼nstigte (gerade) im Hinblick auf sein vorwerfbares Verhalten die ohne Rechtsgrund erbrachte Leistung nicht soll behalten dÃ¼rfen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â□□ B 12 R 14/11 R â□□, juris, Rz. 37).

Legt Â§ 45 SGB X in FÃ¤llen wie dem vorliegenden durch die Versagung von Vertrauensschutz tatbestandlich die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses, nÃ¤mlich die RÃ¼cknahme des rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes nahe, so kann der Verwaltungsfehler nicht auf der (spÃ¤teren) Ebene der InteressenabwÃ¤gung im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung gleichwohl zu Gunsten des ursprÃ¼nglich BegÃ¼nstigten berÃ¼cksichtigt werden. Obwohl Â§ 45 Abs. 1 SGB X als allgemeine ErmessensermÃ¤chtigung gefasst ist, wird der Ermessensspielraum der BehÃ¶rde im Hinblick auf die Gewichtung des beschriebenen Zwecks der Vorschrift (und der Gesetzessymptomatik) verengt mit der Folge, dass einem Umstand, hier dem Vorliegen eines normalen Fehlers der Verwaltung, im Rahmen der ErmessensbetÃ¤tigung (von vornherein) keine Relevanz zukommt. Insoweit wird der ErmessensbetÃ¤tigung Ã¼ber die im Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGBÂ X antizipierte Interessenbewertung des Gesetzgebers â□□ und die (wertende) Entscheidung bei der Subsumtion unter diesen Tatbestand â□□ in dem Umfang vorgegriffen, wie sich die jeweils zu beurteilenden Belange decken, und es wird der AbwÃ¤gungsprozess hinsichtlich der einzustellenden AbwÃ¤gungsbelange (fÃ¼r den Regelfall) in eine bestimmte Richtung festgelegt. Zwar ist der Umstand des Verwaltungsverschuldens der ErmessensabwÃ¤gung hier nicht schlechthin entzogen, jedoch ist die â□□ Wege der Auslegung gewonnene â□□ Wertungsvorgabe zu beachten. Mit der Verengung des Ermessensspielraums reduzieren sich auch die Handlungsalternativen der BehÃ¶rde bereits vor der eigentlichen (Ermessens-)AbwÃ¤gung (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 â□□ B 12 R 14/11 R â□□, juris, Rz. 38).

Mehr als einen â□□normalenâ□□ Verwaltungsfehler konnte der Senat vorliegend nicht feststellen. Dem Aktenvermerk des Beklagten (vgl. Blatt 844 Verwaltungsakte) ist nÃ¤mlich zu entnehmen, dass bei der Eingabe im Datenerfassungssystem schlicht keine LÃ¶schung der Ausgleichsrente, dafÃ¼r aber des anzurechnenden Einkommens erfolgt ist. Das hat in der maschinellen Verarbeitung dazu gefÃ¼hrt, dass die Ausgleichsrente ohne Einkommensanrechnung gewÃ¤hrt und gleichzeitig keine EinkommensÃ¼berprÃ¼fung mehr gefordert wurde, da der Bezug nur einkommensunabhÃ¤ngiger Leistungen erfasst gewesen ist. Dementsprechend wurden die Leistungen in der Folge jeweils automatisch angepasst. Weiter ist dem

Aktenvermerk zu entnehmen, dass vom System keine Mitteilung an den Sachbearbeiter generiert worden ist, der Fehler also nicht hÃ¤tte erkannt werden mÃ¼ssen. Es ist somit zur Ãberzeugung des Senats belegt, dass die Fehlberechnungen einem einmaligen bloÃen Eingabefehler geschuldet sind, sodass nicht mehr als ein âânormalerâ Verwaltungsfehler vorliegt und eine BerÃ¼cksichtigung bei der Ermessensentscheidung damit nicht zu erfolgen hatte.

Letztlich hat der Beklagte die RÃ¼cknahmefrist des Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes gewahrt, nachdem der Bescheid vom 22.Â Juni 2015 datiert und mit Bescheid vom 27. Mai 2021 zurÃ¼ckgenommen worden ist. Der Verwaltungsakte ist weiter zu entnehmen, dass der Fehler am 16. Februar 2021 bei der AktenÃ¼berprÃ¼fung anlÃ¤sslich eines Neufeststellungsantrags bekannt wurde, sodass die Jahresfrist des Â§Â 45Â Abs. 4 Satz 2 SGB X ebenfalls eingehalten ist.

Nachdem der Beklagte die Entscheidungen zu Recht aufgehoben hat, sind die Leistungen nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten. Klarstellend weist der Senat darauf hin, dass nur eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 25.617,00 â¬ eingetreten ist, nachdem dem GeschÃ¤digten ab dem 1.Â Juni 2019 wieder ein Anspruch auf (die hÃ¤lftige) Ausgleichsrente zugestanden hat. Bis einschlieÃlich 30. Juni 2021 konnte der GeschÃ¤digte daher 6.126,00 â¬ beanspruchen. Insoweit kommt eine RÃ¼ckforderung von vornherein nicht in Betracht, da die Leistungen in dieser HÃ¶he nicht rechtswidrig waren und deshalb nicht aufzuheben sind. Entgegen der missverstÃ¤ndlichen Darstellung des Beklagten ist daher keine Aufrechnung eines Nachzahlungsanspruchs vorzunehmen. Zur RÃ¼ckerstattung hat der Beklagte deshalb auch nur verfÃ¼gt, dass der Betrag von 25.617,00 â¬ zurÃ¼ckgefordert wird. Soweit daneben auf eine RÃ¼ckforderung von 31.743,00 â¬ verwiesen wird, handelt es sich um die Gesamtsumme der im streitigen Zeitraum gezahlten Ausgleichsrente, die aber eben in HÃ¶he von 6.126,00 â¬ zugestanden hat. Leistungen aus der Nachzahlung fÃ¼r die nachtrÃ¤glich gewÃ¤hrte Pflegezulage hat der Beklagte auf diese Leistungen bzw. auf die RÃ¼ckzahlung nicht angerechnet und auch nicht anrechnen kÃ¶nnen, da die ermittelte Nachzahlung im Wege des Erstattungsanspruchs an die Pflegekasse zu leisten war und auch geleistet worden ist. Soweit der Anpassungsbescheid noch eine Tilgung ausweist, ergibt sich aus der Verwaltungsakte, dass sich diese auf die vormalige Ãberzahlung der Ausgleichsrente bezog, ihr Auslaufen aber schon am 9. Juni 2015 zum 1. August 2018, und damit vor dem Anpassungsbescheid, im System erfasst gewesen ist.

Darauf, welcher Betrag durch den seit Juli 2021 wohl erfolgten monatlichen Einbehalt von 469,50Â â¬ bereits getilgt worden ist, kommt es fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit des RÃ¼cknahme- und Erstattungsbescheides nicht an.

Die Berufung konnte daher keinen Erfolg haben und war zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG. Da der GeschÃ¤digte erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens verstorben ist, bleibt das Verfahren nach Â§ 183 Satz 2

SGG kostenfrei.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben, da die Voraussetzungen des Â§Â 160Â Abs.Â 2Â SGG nicht vorliegen
Â

Erstellt am: 18.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024